

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**

Herr Martin Walter, Tel. 1065-220

**TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr**

Beschlussvorlage Nr. 035/2014

Produkt: 020 040 050 Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr

| Beratungsfolge             | Behandlung | Sitzungstermine |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Bau- und Verkehrsausschuss | öffentlich | 19.03.2014      |
| Hauptausschuss             | öffentlich | 24.03.2014      |
| Rat der Stadt Lüdenscheid  | öffentlich | 07.04.2014      |

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja  nein

investiv  konsumtiv

|                                    | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen          |          |               |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) |          |               |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen |          |               |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen      |          |               |

Bemerkung: Die Höhe der Einnahmen richtet sich nach der Anzahl und Art der eintreffenden Schadenfälle, die im Vorfeld nicht beziffert werden können. Insgesamt ist mit einer deutlichen Mehreinnahme zu rechnen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Die „Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr“ wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

### **Begründung:**

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ermächtigt die Gemeinden in bestimmten Fällen den Ersatz der Kosten zu verlangen, die ihnen durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind. Hierzu ist der Erlass einer Satzung erforderlich.

Die derzeit geltende „Satzung der Stadt Lüdenscheid über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr“ ist inhaltlich zuletzt im Jahr 2002 geändert worden. Diverse rechtliche Änderungen, die im Feuerschutzgesetz (FSHG) vorgenommen wurden, machen Textanpassungen in der Satzung erforderlich. In den vergangenen 12 Jahren haben sich zudem die Kostenfaktoren erheblich verändert, so dass eine Neukalkulation der Stundensätze unumgänglich geworden ist. Eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 2010 sowie Erfahrungen in der Praxis haben zudem Anstöße zu weiteren Verbesserungsvorschlägen gegeben.

#### 1. Allgemeine Hinweise zur Kalkulation

Ermittelt wurden die Stundensätze des Personaleinsatzes, Stundensätze für verschiedene Fahrzeuggruppen sowie Kostenpauschalen für Einsätze ohne notwendige Maßnahmen sowie für Fehleinsätze bei Brandmeldeanlagen.

Bei der Berechnung dieser Stundensätze war zu unterscheiden zwischen den so genannten „Vorhaltekosten“ einerseits und den „Einsatzkosten“ andererseits.

Unter Vorhaltekosten sind diejenigen Kosten zu verstehen, die unabhängig von der Anzahl und Art der Einsätze anfallen.

Als Einsatzkosten werden diejenigen Kosten bezeichnet, die in Abhängigkeit stehen zur Anzahl und Art der Einsätze.

Die Unterscheidung zwischen Vorhalte- und Einsatzkosten ist relevant, da aufgrund rechtlicher Vorgaben Vorhaltekosten nicht vollständig in die Berechnung einfließen dürfen. Vielmehr dürfen Vorhaltekosten nur anteilmäßig im Verhältnis zu den geleisteten Einsatzstunden berücksichtigt werden. Zur Ermittlung der Stundensätze werden daher die jeweiligen Summen der Vorhaltekosten eines Bereiches am Ende durch die gesamten Jahresarbeitsstunden geteilt. Ein Großteil der Vorhaltekosten bleibt somit ungedeckt.

Hinsichtlich der Einsatzkosten ist es hingegen rechtlich zulässig, zur Ermittlung der Stundensätze jeweils durch die konkreten jährlichen Einsatzstunden zu teilen, so dass in diesem Kostenbereich theoretisch eine Kostendeckung erzielt werden könnte. Zu bedenken ist jedoch, dass auch hinsichtlich der Einsatzkosten nur dann eine vollständige Kostendeckung zustande kommen würde, wenn für alle Einsätze die Voraussetzungen für eine Kostenersatzerhebung nach § 2 Absatz 2 der Satzung vorliegen würden. Da ein Großteil der Feuerwehreinsätze jedoch nicht kostenpflichtig ist, wird auch hier keine vollständige Kostendeckung eintreten.

#### 2. Stundensatz des Personaleinsatzes

Bei den Kosten für den Personaleinsatz handelt es sich in ihrer Gesamtheit um Vorhaltekosten, also um Kosten, die unabhängig von Art und Anzahl der Einsätze anfallen.

Zur Ermittlung der Kosten wurden Durchschnittswerte herangezogen, die die „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung“ (KGST) ermittelt und in ihrer Ausarbeitung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bekannt gegeben hat.

Die KGST-Auswertung 2012/13 geht bei einer Arbeitskraft mit überwiegend manueller Tätigkeit und einer Arbeitszeit von 40 Std/Woche von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von

1.530 Stunden aus. Rechnet man diesen Wert entsprechend um auf eine Arbeitszeit von 48 Std/Woche, so ergibt sich eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.836 Jahresarbeitsstunden.

Die Summe der Kosten für das Einsatzpersonal wurde schließlich getrennt nach mittlerem Dienst und gehobenem/höherem Dienst, durch die jeweiligen Jahresarbeitsstunden dividiert, so dass sich die in der Satzung aufgeführten Stundensätze ergeben.

### 3. Stundensatz des Fahrzeugeinsatzes

Zur Kalkulation der Stundensätze der Fahrzeuge wurden zum einen alle Kosten der Fahrzeuge ermittelt, aber auch die Grundstücks- und Gebäudekosten wurden auf die Fahrzeugstundensätze umgelegt.

Die Kosten der Fahrzeuge bestehen teilweise aus Vorhaltekosten (wie z. B. Anschaffungskosten, KFZ-Versicherungsbeiträgen) und zum anderen aus Einsatzkosten (wie z. B. Kosten für Schaummittel).

Die Grundstücks- und Gebäudekosten fallen in ihrer Gesamtheit unabhängig von der Art und Anzahl der Einsätze an, so dass diese vollständig unter den Begriff der „Vorhaltekosten“ fallen.

Einerseits wurden die tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden einzelnen Fahrzeuges für das gesamte Jahr 2012 ermittelt.

Zum anderen wurden die gesamten Jahresarbeitsstunden ermittelt, die sich für alle Fahrzeuge auf  $365 \text{ Tage/Jahr} \times 24 \text{ Std./Tag} = 8.760 \text{ Std./Jahr}$  belaufen.

Die Summen der Fahrzeug-Vorhaltekosten (inkl. der Gebäudekosten) für jedes Fahrzeug wurden jeweils durch die Zahl der Jahresarbeitsstunden geteilt.

Die Summen der Fahrzeug-Einsatzkosten eines jeden Fahrzeuges wurden durch die jeweiligen Einsatzstunden dieses Fahrzeuges geteilt.

Beide Stundensätze eines jeden Fahrzeuges addiert ergeben den Stundensatz für das jeweilige Fahrzeug.

Wie in der bisherigen Satzung wurden zur besseren Übersichtlichkeit Fahrzeuge gleicher Typen zusammengefasst und ein Mittelwert aus deren Stundensätzen gebildet. Die Stundensätze der Fahrzeuggruppen sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

### 4. Ermittlung der Kostenpauschale „Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage“

Da sich der zeitliche Aufwand für den Einsatz bei Fehlalarmen in der Regel in etwa immer dem gleichen zeitlichen Rahmen von einer Einssatzstunde hält, wird aus Vereinfachungsgründen auch in der aktuellen Satzung ein pauschalierter Kostenersatz für Einsätze dieser Art festgelegt, der sich rechnerisch aus den pro Stunde anfallenden Kosten der genannten Fahrzeuge und dem eingesetztem Personal ergibt.

## 5. Gesamtbeurteilung

Im Bereich des Personals des gehobenen/höheren Dienstes ergibt sich nach 12 Jahren eine geringe Senkung, im Bereich des Personals des mittleren Dienstes eine deutliche Steigerung des Stundensatzes.

Auch bei den Fahrzeugen ergibt sich keine lineare Änderung der Stundensätze. Vielmehr haben sich die Stundensätze individuell sehr unterschiedlich entwickelt. So sind bei dem Rüstwagen und den Abrollbehältern Senkungen, bei allen anderen Fahrzeuggruppen Erhöhungen der Stundensätze zu verzeichnen.

Dies hat mehrere Ursachen: Zum einen haben sich in vielen Bereichen innerhalb der letzten 12 Jahre allgemeine Preissteigerungen (sehr deutliche z. B. im Bereich der Kraftstoffe) ergeben. Zudem hat es mehrere Änderungen im Fahrzeugbestand gegeben. Einige Kraftfahrzeuge, die noch einsatzfähig sind, haben inzwischen ihre offizielle Nutzungsdauer überschritten, so dass für diese Fahrzeuge keine Zinsen mehr angerechnet werden können. Des Weiteren ändert sich die jährliche Fremdfinanzierungsrate der Stadt Lüdenscheid jährlich, was zu einer Änderung der zu berücksichtigenden Anschaffungskosten führt. Einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Stundensätze hat die Zahl der jährlichen Einsatzstunden der Fahrzeuge, die je nach Art und Anzahl der Schadenfälle sehr unterschiedlich ausfallen kann. So müssen bei einem Fahrzeug, das sich nur wenige Stunden im Jahr im Einsatz befindet, die Einsatzkosten auf nur wenige Einsatzstunden verteilt werden, was zu einem verhältnismäßig hohem Stundensatz führt. Bei einem Fahrzeug mit einer vergleichsweise hohen Zahl an Einsatzstunden müssen die Einsatzkosten auf viele Einsatzstunden verteilt werden, was zu einem relativ geringen Stundensatz führt.

Der Fachdienst „Örtliche Rechnungsprüfung“ hat dem Satzungsentwurf einschließlich der Kostenkalkulationen zugestimmt.

Lüdenscheid, den 04.03.2014

In Vertretung:

*gez. Theissen*

Wolff-Dieter Theissen  
Erster Beigeordneter

**Anlage/n:** Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz der Feuerwehr